



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Mai 2016

Siebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 15 und 116

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. April 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.43)]

70/262. Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005, 60/287 vom 8. September 2006 und 65/7 vom 29. Oktober 2010, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 69/313 vom 27. Juli 2015, 70/6 vom 3. November 2015 und 70/1 vom 25. September 2015 und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2171 (2014) vom 21. August 2014, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und seine späteren Resolutionen sowie seine Resolution 2250 (2015) vom 9. Dezember 2015 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Februar 2001¹, 11. Februar 2011², 20. Dezember 2012³ und 14. Januar 2015⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hocharangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen⁵, dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2015 über die Umsetzung der Empfehlungen der Hocharangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen⁶ und dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. September 2015 zur Übermittlung der Ergebnisse der globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000)⁷ und nahelegend, bei ihrer Weiterverfolgung auf kohärente Weise und unter Nutzung von Synergien und Komplementaritäten vorzugehen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

¹ S/PRST/2001/5; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002* (S/INF/57 und Corr.1).

² S/PRST/2011/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011* (S/INF/66).

³ S/PRST/2012/29; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013* (S/INF/68).

⁴ S/PRST/2015/2; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2014-31. Juli 2015* (S/INF/70).

⁵ Siehe A/70/95-S/2015/446.

⁶ A/70/357-S/2015/682.

⁷ S/2015/716.



unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

tief besorgt über den hohen menschlichen Preis und das große Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, und in Anbetracht der hohen Zahl der gleichzeitigen Sicherheits- und humanitären Krisen, mit denen die Welt gegenwärtig konfrontiert ist, und der Belastung, die dies für die Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen bedeutet,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und ferner unter Hinweis auf unsere Entschlossenheit, auf der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

feststellend, dass „die Aufrechterhaltung des Friedens“, wie es im Bericht des Sachverständigenbeirats⁸ heißt, in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und betonend, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in Bekräftigung dessen, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Grundsatz der Inklusivität entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

betonend, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle dabei spielen kann, die Bemühungen um einen dauerhaften Frieden voranzubringen,

unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, mit der ein umfassender, weitreichender und die Menschen in den Mittelpunkt stellender Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung angenommen wurde,

hervorhebend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Prävention von Konflikten und das Vorgehen gegen ihre tieferen Ursachen, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung dauerhaften und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, Armutsbeseitigung, soziale Entwicklung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung und Einheit, unter anderem durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und Vermittlung, Zugang zur Justiz und Unrechtsaufarbeitung, die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, gute Regierungsführung, Demokratie, rechenschaftspflichtige Institutionen, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

⁸ Siehe A/69/968-S/2015/490.

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierung ein inhärent politischer Prozess ist, der darauf abzielt, den Ausbruch, die Eskalation, das Wiederaufleben oder die Fortdauer von Konflikten zu verhindern, und ferner in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierung ein breites Spektrum politischer, entwicklungsbezogener und menschenrechtlicher Programme und Mechanismen umfasst,

sowie in der Erkenntnis, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden dauerhaft zu erhalten, und unerlässlich ist, um in von Konflikten betroffenen Ländern die Achtung der Menschenrechte zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Frauen und jungen Menschen zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Armut zu beseitigen, Institutionen aufzubauen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan mit dem besonderen Auftrag und Ziel leistet, einen strategischen Ansatz und Kohärenz in die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung einzubringen, und in Anerkennung der in allen ihren Konfigurationen und Sitzungen geleisteten wertvollen Arbeit,

in Anbetracht der Notwendigkeit, ausreichende, vorhersehbare und dauerhafte Finanzmittel für die Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen bereitzustellen, um den Ländern auf wirksame Weise dabei zu helfen, den Frieden dauerhaft zu erhalten und den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer oder das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern,

unter Begrüßung der wertvollen Arbeit, die der Friedenskonsolidierungsfonds als ein rasch reagierender und flexibler, vorpositionierter gemeinsamer Fonds mit Katalysatorwirkung leistet, der Finanzmittel für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens in von Konflikten betroffenen Ländern bereitstellt und die strategische Abstimmung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen fördert,

in der Erkenntnis, wie wichtig strategische Partnerschaften, Korb- und Mischfinanzierungen zwischen den Vereinten Nationen, den bilateralen und internationalen Gebern, den multilateralen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor sind, um Risiken zu verteilen und die Wirkung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu maximieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine geeignete Überwachung des Mitteleinsatzes zu sorgen,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Ausmaß und die Art der mit der Aufrechterhaltung des Friedens verbundenen Herausforderung enge strategische und operative Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und den anderen wichtigen Interessenträgern, insbesondere den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauengruppen, Jugendorganisationen und dem Privatsektor, erfordert, wobei den nationalen Prioritäten und Politiken Rechnung zu tragen ist,

unter Begrüßung des Beitrags der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Beitrag würdigend, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten,

erneut erklärend, dass die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den regionalen und subregionalen Organisationen entscheidend dazu beiträgt, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und feststellend, dass zwischen einer vollen und produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten einerseits und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen andererseits ein wesentlicher Zusammenhang besteht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die gleiche Teilhabe von Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist und dass die Rolle der Frauen in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten und die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

sowie in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

1. *begrüßt* den wertvollen Beitrag, den der Sachverständigenbeirat für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung mit seinem Bericht „Die Herausforderung der Aufrechterhaltung des Friedens“⁸ geleistet hat;

2. *betont*, dass die Aufrechterhaltung des Friedens Kohärenz, langfristiges Engagement und Abstimmung zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat erfordert, im Einklang mit ihrem jeweiligen in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Mandat;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, und unterstreicht, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Teile der Gesellschaft darin einbezogen werden, damit ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird;

4. *bekräftigt außerdem* die Resolution 60/180 der Generalversammlung, insbesondere die Hauptfunktionen der Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan, und betont, wie wichtig die Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben ist:

a) die internationale Aufmerksamkeit dauerhaft auf die Aufrechterhaltung des Friedens zu lenken und mit Zustimmung der von Konflikten betroffenen Länder ihren politischen Prozess zu begleiten und sich für ihre Belange einzusetzen;

b) in Anbetracht dessen, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken, einen integrierten, strategischen und kohärenten Ansatz zur Friedenskonsolidierung zu fördern;

c) als Bindeglied zwischen den Hauptorganen und maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen zu fungieren, indem sie diese im Hinblick auf die Erfordernisse und Prioritäten im Bereich der Friedenskonsolidierung berät, im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dieser Organe;

d) als Plattform zu dienen, die alle maßgeblichen Akteure inner- und außerhalb der Vereinten Nationen zusammenführt, insbesondere aus dem Kreis der Mitgliedstaaten, der nationalen Behörden, der Missionen und Landesteamen der Vereinten Nationen, der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Frauengruppen, der Jugendorganisationen und, soweit angezeigt, des Privatsektors und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, um ihnen Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung ihrer Koordinierung zu geben, bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Institutionen, zu entwickeln und auszutauschen und eine vorhersehbarere Finanzierung der Friedenskonsolidierung zu sichern;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, über ihren Organisationsausschuss ihre vorläufige Geschäftsordnung zu überprüfen, um die Kontinuität ihres Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes zu verbessern, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Entwicklungen auf der Landes- und der regionalen Ebene zu richten und ein verstärktes Engagement ihrer Mitglieder zu fördern, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung ferner *nahe*, über ihren Organisationsausschuss eine Diversifizierung ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen, um die Effizienz und Flexibilität ihrer Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Friedens zu erhöhen, und zu diesem Zweck die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Optionen für ihre landesspezifischen Sitzungen und Formate vorzulegen, die auf Ersuchen der betreffenden Länder anzuwenden sind, wie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/180 der Generalversammlung an die Kommission überwiesen;

b) die Kommission in die Lage zu versetzen, regionale Fragen und Querschnittsfragen zu behandeln, die für die Aufrechterhaltung des Friedens relevant sind;

c) die Synergien zwischen dem Friedenskonsolidierungsfonds und der Kommission für Friedenskonsolidierung zu verstärken; und

d) ihre jährliche Tagung auch künftig für ein noch engeres Zusammenwirken mit den maßgeblichen Interessenträgern zu nutzen;

6. *fordert* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, in ihren Jahresbericht Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution betreffend ihre Arbeitsmethoden und ihre vorläufige Geschäftsordnung aufzunehmen;

8. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Sicherheitsrats, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Kommission für Friedenskonsolidierung zu Rate zu ziehen, wenn zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und Behörden und anderen maßgeblichen Interessenträgern wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Mandaten und Übergangsprozessen der Missionen der Vereinten Nationen getroffen werden;

10. *betont*, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere durch einen verbesserten Dialog zur Förderung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Bemühungen der Vereinten Nationen um Frieden und Sicherheit und ihrer Arbeit in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, nach Bedarf den Sachverstand der zuständigen Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats zu nutzen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die sich an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat beteiligen, *nahe*, die Menschenrechtsaspekte der Friedenskonsolidierung in geeigneter Weise zu berücksichtigen;

12. *betont*, dass ein alle Aspekte umfassender Ansatz für die Unrechtsaufarbeitung, insbesondere die Förderung von Heilung und Aussöhnung, ein professioneller, rechenschaftspflichtiger und wirksamer Sicherheitssektor, unter anderem durch seine Reform, und inklusive und wirksame Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogramme, einschließlich des Übergangs von der Demobilisierung und Entwaffnung zur Wiedereingliederung, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, den Frieden und die Stabilität zu festigen, die Armutsminderung, die Rechtsstaatlichkeit, den Zugang zur Justiz und eine gute Regierungsführung zu fördern, die rechtmäßige Autorität des Staates stärker auszuweiten und Länder davor zu bewahren, in einen Konflikt abzugleiten oder zurückzufallen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es für eine wirksame Friedenskonsolidierung erforderlich ist, das gesamte System der Vereinten Nationen darin einzubeziehen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Hinblick auf sein langfristiges Engagement in von Konflikten betroffenen Ländern und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen sind;

14. *betont* den wichtigen Beitrag, den eine wirksame und bedarfsorientierte Lenkung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene dazu leisten kann, das System der Vereinten Nationen um eine gemeinsame Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens zu versammeln, und betont in dieser Hinsicht, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen besser abgestimmt, kohärenter und stärker integriert sein müssen, insbesondere unter den Missionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und den nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungsakteuren, damit die wichtigsten Aufgaben der Friedenskonsolidierung effektiver und effizienter erfüllt werden können;

15. *betont*, dass das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung neu belebt werden muss, und hebt hervor, dass die uneingeschränkte Unterstützung des Generalsekretärs notwendig ist, damit das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung die Kommission für Friedenskonsolidierung unterstützen, die Synergien mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen verstärken und den Generalsekretär strategisch beraten kann, unter Heranziehung des Sachverständs des Systems der Vereinten Nationen, um ein kohärentes, systemweites Vorgehen zu erleichtern und Partnerschaften für die Aufrechterhaltung des Friedens zu unterstützen;

16. *bekräftigt*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist, anerkennt die wichtigen Beiträge des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, insbesondere über die Wirtschaftsentwicklung und die Armutsbekämpfung, und betont, dass zu diesem Zweck die Zusammenarbeit und Koordinierung vor Ort durch die Landesteams der Vereinten Nationen sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden muss, im Einklang mit den jeweiligen Mandaten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung und der nationalen Prioritäten der von Konflikten betroffenen Länder, insbesondere im übergreifenden Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Generalsekretärs, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zu ersuchen, eine Überprüfung der derzeitigen Kapazitäten der Organisationen, Fonds und Programme vorzunehmen, und sieht mit besonderem Interesse dem Beitrag entgegen, den ihre Erkenntnisse zur Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens leisten werden;

18. *unterstreicht*, dass die Herausforderung der Aufrechterhaltung des Friedens in ihrem Ausmaß und in ihrer Art durch enge strategische und operative Partnerschaften zwischen den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen wichtigen Interes-

sensträgern, wie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und anderen Entwicklungsbanken, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauengruppen, Jugendorganisationen und, soweit angezeigt, dem Privatsektor, bewältigt werden kann, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung nahe, Möglichkeiten für einen regelmäßigen Austausch und gemeinsame Initiativen mit wichtigen Interessenträgern zu prüfen, um einen dauerhaften Frieden zu fördern, insbesondere im Rahmen der jährlichen Tagungen der Kommission für Friedenskonsolidierung;

19. *betont*, wie wichtig die Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Friedenskonsolidierung zu verbessern, Synergien zu verstärken und die Kohärenz und Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, fordert die Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen abzuhalten, und legt dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und den zuständigen Organen der regionalen und subregionalen Organisationen, wie der Kommission der Afrikanischen Union, nahe, sich regelmäßig auszutauschen, gemeinsame Initiativen zu ergreifen und Informationen auszutauschen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Weltbank in von Konflikten betroffenen Ländern zu erkunden,

a) um diesen Ländern auf Ersuchen dabei zu helfen, ein förderliches Umfeld für Wirtschaftswachstum, ausländische Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu schaffen und einheimische Ressourcen zu mobilisieren und wirksam zu nutzen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und getragen vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung;

b) um Ressourcen einzusetzen und ihre regional- und landesspezifischen Strategien miteinander in Einklang zu bringen, um einen dauerhaften Frieden zu fördern;

c) um die Schaffung erweiterter Finanzierungsplattformen zu unterstützen, die die Weltbankgruppe, die multilateralen und bilateralen Geber und die regionalen Akteure zusammenbringen, um Ressourcen zu poolen, Risiken zu teilen und zu mindern und eine größtmögliche Wirkung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens zu erzielen;

d) um einen regelmäßigen Austausch über vorrangige Bereiche der Friedenskonsolidierung zu ermöglichen und anzuregen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass Frauen bei der Konfliktprävention und -beilegung und der Friedenskonsolidierung eine Führungsrolle übernehmen und daran mitwirken, und ist sich dessen bewusst, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind, und dass die Behandlung von Geschlechterfragen in allen Erörterungen zur Aufrechterhaltung des Friedens verstärkt werden muss;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, den geschlechterspezifischen Dimensionen der Friedenskonsolidierung mehr Berücksichtigung zu verschaffen, insbesondere durch die Erarbeitung geschlechtersensibler und gezielter Programme, die Stärkung der produktiven Mitwirkung von Frauen an der Friedenskonsolidierung, die Unterstützung von Frauenorganisationen sowie die Beobachtung und Verfolgung von Fortschritten und die Berichterstattung darüber;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, Möglichkeiten zu prüfen, wie sich die produktive und umfassende

Mitwirkung junger Menschen an den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung erhöhen lässt, so indem Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen erarbeitet werden, gegebenenfalls in Partnerschaft mit dem Privatsektor, und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen, um aktiv zur Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Kommission für Friedenskonsolidierung, im Rahmen ihrer Empfehlungen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie junge Menschen in die Friedenskonsolidierung einbezogen werden können;

24. *betont*, dass eine vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung notwendig ist, insbesondere durch erhöhte Beiträge, und dass die Partnerschaften mit den wichtigen Interessenträgern verstärkt werden müssen, und stellt außerdem fest, welche bedeutende Rolle nicht-monetäre Beiträge bei den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung spielen können;

25. *begrüßt* die an den Friedenskonsolidierungsfonds geleisteten Beiträge, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Vorschlägen im Bericht des Sachverständigenbeirats und legt allen Mitgliedstaaten, einschließlich der nichttraditionellen Geber und anderen Partner, eindringlich nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, so auch indem sie an die Praxis anknüpfen, mehrjährige Mittelzusagen für den Fonds abzugeben;

26. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen;

27. *betont*, wie wichtig es ist, die Mobilisierung von Ressourcen für Initiativen zu verbessern, die auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Situationen der Friedenskonsolidierung ausgerichtet sind und die Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen fördern;

28. *beschließt*, den Punkt „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;

29. *beschließt außerdem*, auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen, die sich mit den zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Aufrechterhaltung des Friedens unternommenen Anstrengungen und bestehenden Möglichkeiten befassen wird und deren Termin und Format vom Präsidenten der Generalversammlung festgelegt werden;

30. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mindestens 60 Tage vor der Tagung auf hoher Ebene über „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ über die Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten, namentlich in den folgenden Bereichen:

a) Stärkung der Kohärenz der operativen Tätigkeit und der Politik innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens, einschließlich der Verstärkung der systemweiten strategischen Planung;

b) Verbesserung der internen Lenkung, Kapazität und Rechenschaftspflicht der Vereinten Nationen – sowohl am Amtssitz als auch im Feld – bei den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens;

c) Gewährleistung der Kontinuität der relevanten Friedenskonsolidierungsprogramme, der höheren Führungsebene und des Personals, soweit angezeigt, während der verschiedenen Phasen des Engagements der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Über gangsprozesse der Missionen zu verbessern;

d) Stärkung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den wichtigen Interessenträgern, insbesondere den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Organisationen der Zivilgesellschaft;

e) Vorlage von Optionen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für die Aufstockung, Umstrukturierung und bessere Priorisierung der für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenskonsolidierung vorgesehenen Finanzmittel, insbesondere durch veranlagte und freiwillige Beiträge, mit dem Ziel, eine tragfähige Finanzierung sicherzustellen;

f) Vorlage von Optionen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für eine angemessene Ausstattung der Landesteamen der Vereinten Nationen und der Friedenskonsolidierungskomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Mitteln für ihre Friedenskonsolidierungsaktivitäten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen;

g) Stärkung der Fähigkeit der höheren Führungsebene der Landesteamen der Vereinten Nationen, nach einer Verringerung von Personal von Missionen, die auf einem Mandat des Sicherheitsrats beruhen, einschlägige Friedenskonsolidierungsaufgaben zu übernehmen;

h) Unterstützung der Mitwirkung von Frauen und jungen Menschen an Friedenskonsolidierungsprozessen, insbesondere durch Förderaktivitäten mit nationalen Interessenträgern, und Unterstützung von Frauen- und Jugendorganisationen;

i) Neubelebung des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung;

31. *fordert* eine weitere umfassende Überprüfung der Friedenskonsolidierungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung.

*93. Plenarsitzung
27. April 2016*